

## **Stellplatzablösesatzung der Stadt Bad Blankenburg**

### **Präambel**

Auf Grund der §§ 21 und 29 (2) Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 49 (6) und (7) der Thüringer Bauordnung (ThürBO) erläßt der Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg für das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile folgende Stellplatzablösesatzung:

### **§ 1**

#### **Abgabentatbestand**

Ist die Herstellung der erforderlichen Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten durch eine in § 49 (6) Satz 1 ThürBO festgelegten Form möglich, kann die Untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Stadt Bad Blankenburg gestatten, daß der Bauherr sich gegenüber der Stadt Bad Blankenburg verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag**

- (1) Der zu zahlende Ablösebetrag, den der Pflichtige in den genannten Fällen anstelle der Errichtung notwendiger Stellplätze zu zahlen hat, wird wie folgt festgelegt:
- (2) Das Stadtgebiet, einschließlich der Ortsteile, wird zum Zweck der einheitlichen Bemessung der Ablösebeträge in 3 Zonen eingeteilt.
- (3) Die Zone 1 entspricht dem Altstadtbereich und ist wie folgt begrenzt:
  - Norden: vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 106 (Pkt. 1), entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 106 bis zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 106 (Pkt. 2), von diesem in gerader Linie zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 862/118 (Pkt. 3); entlang der nördlichen, nordöstlichen und östlichen Grenze bis zum südöstlichsten Punkt des Flurstückes 862/118 (Pkt. 4);
  - Osten: vom südöstlichsten Punkt des Flurstückes 862/118 (Pkt. 4) zum südwestlichsten Punkt des Flurstückes 862/118 (Pkt. 5) weiterführend, ab dem südwestlichsten Punkt des Flurstückes 862/118 in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Pestfriedhofs (Flurstück 983/245) verlaufend bis zum südöstlichsten Grenzpunkt von diesem (Pkt. 6); von da aus in gerader Linie auf den nordwestlichen Punkt des Flurstückes 339/3 (Pkt. 7), entlang der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 339/3 und 502/4 bis zum nordwestlichsten Punkt des Flurstückes 333 (Pkt. 8), entlang seiner westlichen Grundstücksgrenze bis zu seinem südlichsten Punkt (Pkt. 9).
  - Süden: Von Punkt 9 entlang der östlichen über die südliche bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 502/4 bis zu seinem nordwestlichsten Punkt (Pkt. 10).

Westen: von Punkt 10 in gerader Linie zum südwestlichen Punkt des Flurstückes 857/106 (Pkt. 11) weiter in nördlicher Richtung entlang seiner westlichen Grundstücksgrenze bis zu dessen nördlichstem Punkt (Pkt. 12) von dort aus zum nördlichsten Punkt des Flurstückes 106.

Der beiliegende Lageplan Az: 60-611-13, Flur 2 vom 29.05.1998 – Seite 4 – ist Bestandteil der Satzung.

- (4) Die Zone 2 umfaßt das nicht in § 2 Abs. 3 beschriebene Stadtgebiet.
- (5) Die Zone 3 umfaßt die Ortsteile der Stadt Bad Blankenburg.
- (6) Die Höhe des Betrages wird wie folgt festgesetzt:
- |            |             |              |               |
|------------|-------------|--------------|---------------|
| a) Zone 1: | 4.400,00 DM | (2.250,00 €) | je Stellplatz |
| b) Zone 2: | 4.100,00 DM | (2.096,00 €) | je Stellplatz |
| c) Zone 3: | 3.400,00 DM | (1.738,00 €) | je Stellplatz |
- (7) Der Festlegung der Ablösebeträge liegt ein Satz von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen - einschließlich der Grundstückskosten - zugrunde.
- (8) Die vorstehend genannten Beträge gelten für PKW- Stellplätze. Werden größere Stellplätze gefordert (z.B. für Lkw oder Busse), so verdoppeln sich die unter Absatz 6 genannten Beträge.

### § 3 Ausnahmen

- (1) Die Errichtung notwendiger Stellplätze nach § 49 ThürBO kann abweichend von den Regelungen des § 2 (6) abgelöst werden, wenn insbesondere durch die Vorhaben
- a) im Wege des Dachgeschoßausbaues oder Raumnutzung zu nunmehr Wohnzwecken zusätzlich Wohnräume geschaffen,
  - b) Baulücken geschlossen oder
  - c) Tätigkeiten des Einzelhandels belebt werden.
- (2) In den in Abs. 1 genannten Tatbeständen entscheidet die Stadt Bad Blankenburg im pflichtgemäßen Ermessen, ob
- a) Ablösebeträge vollständig,
  - b) nicht oder
  - c) in angemessener Höhe erhoben werden.

### § 4 Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der Bauherr zu bezahlen.

### § 5 Fälligkeit

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Blankenburg und dem Bauherrn festgelegt. Er ist mit Nutzungsbeginn des Gebäudes fällig. Besteht das Gebäude aus selbständig nutzbaren Teilen (wie z. B. Wohnungen oder Geschäfte), so kann in der Vereinbarung geregelt werden, daß die Fälligkeit des sich durch den Stellplatzbedarf ergebenden Betrages, der auf den selbständigen Teil entfällt, mit dessen Nutzung beginnt. Die Stadt Bad Blankenburg kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

**§ 6**  
**Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Ab 01.01.2002 gelten die in Euro angegebenen Beträge.
- (2) Diese Satzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Stellplatzsatzung vom 06.05.1999 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Erlassen am: 25.01.2001

Pabst  
Bürgermeister

Ausgefertigt am: 28.09.2001

Pabst  
Bürgermeister

(Siegel)

**§ 6**  
**Änderungen, Inkrafttreten**

- (3) Ab 01.01.2002 gelten die in Euro angegebenen Beträge.
- (4) Diese Satzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Stellplatzsatzung vom 06.05.1999 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Erlassen am: 25.01.2001

Pabst  
Bürgermeister

Ausgefertigt am: 28.09.2001

Pabst  
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Satzung sowie der zu ihr gehörende parzellenscharfe Lageplan liegen in der Zeit vom 29.10.2001 – 28.11.2001 in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Markt 1, Zimmer 1.3.0.7.60 während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch:	8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag:	8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr,
Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr

aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Blankenburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bad Blankenburg, den 28.09.2001

Pabst  
Bürgermeister